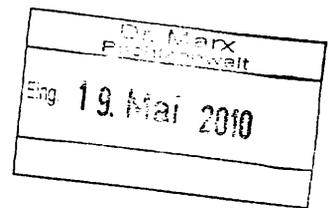


A 11 K 682/08



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,
Mainzer Landstr. 127a, 60327 Frankfurt am Main, Az: 3397/08

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76

- Beklagte -

wegen Asylantrags

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 11. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Stuhlfauth als Einzelrichter ohne weitere mündliche Verhandlung

am 17. Mai 2010

für R e c h t erkannt:

Ziffern 2, 3 und 4 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27.02.2008 werden aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

TATBESTAND:

Die Klägerin begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise Abschiebungsschutz.

Sie ist am 01.11.1961 geboren, russischer Staats-, islamischer Religions- und tschetschenischer Volkszugehörigkeit. Nach ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland stellte sie am 20.11.2007 einen Asylantrag. Am 27.11.2007 wurde die Klägerin vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) angehört. Dabei gab sie im Wesentlichen an, sie sei in Kasachstan geboren und im Alter von drei Jahren mit ihrer Familie nach Tschetschenien gezogen, wo sie bis zu ihrer Ausreise gelebt habe. Ihre Eltern seien beide tschetschenische Volkszugehörige gewesen. Sie habe zwei Kinder, die bei ihrem geschiedenen Ehemann in Grosny lebten. Ihre Eltern seien beide verstorben, sie habe noch fünf Geschwister und fünf Halbgeschwister, die alle in Tschetschenien lebten. Im Jahre 1996 sei ihr jüngerer Bruder, der im Krieg gekämpft habe, ums Leben gekommen. Ihr älterer Bruder sei am 17.01.2006 entführt worden. Eine halbe Stunde später habe man auch dessen Ehefrau und sie selbst mitgenommen. Man habe sie fünf Tage festgehalten und in der Nacht in einem Wald wieder freigelassen. Man habe sie geschlagen und die Herausgabe von Gewehren verlangt. Die Familie habe aber keinerlei Waffen besessen. Nach fünf weiteren Tagen habe man einen Zettel in das Haus, in welchem sie zusammen mit ihrem Bruder und ihrer Schwägerin gewohnt habe, geworfen, auf dem gestanden habe, dass die Familie unbedingt Gewehre abgeben müsse. Da man in ständiger Gefahr gewesen sei, habe ihr Bruder ihr geraten, auszureisen, wenn ihr dies möglich sei. Die Leute seien nochmals gekommen. Sie hätten 1.000 US-Dollar verlangt. Ihr Bruder habe ihnen das Geld gegeben, und sie seien dann bis zu ihrer Ausreise nicht mehr gekommen. Auf die Frage, was das für Leute gewesen seien, die sie, ihren Bruder und ihre Schwägerin damals am 17.01.2006 mitgenommen hätten, erklärte die Klägerin, sie könne dies nicht sagen. Es gebe keine bestimmten Regelungen, es herrsche Krieg und da sei alles durcheinander. Zu den protokollierten Aussagen der Klägerin im Übrigen wird auf die Niederschrift des Bundesamts (S. 24 bis 31 der Behördenakte) verwiesen.

Mit Bescheid vom 27.02.2008 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen und dass Abschie-

bungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ebenfalls nicht gegeben sind. Gleichzeitig forderte das Bundesamt dazu auf, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle einer Klageerhebung innerhalb eines Monats nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen und drohte für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung in die Russische Föderation an. Der Bescheid des Bundesamtes wurde am 05.03.2008 per Postzustellungs-urkunde zugestellt.

Mit ihrer am 12.03.2008 erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Asylbegehren weiter. Zur Begründung führt sie aus, ihr drohe in ihrer Herkunftsregion Tschetschenien Verfolgung aus Gründen der Genfer Flüchtlingskonvention (Art. 1 A Nr. 2 GFK i.V.m. Art. 9, 10 RL 2004/83/EG, § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Von ihr könne auch vernünftigerweise nicht erwartet werden, dass sie in anderen Regionen ihres Herkunftslandes Aufenthalt nehme (Art. 8 RL 2004/83/EG). Aufgrund von Art. 8 RL 2004/83/EG könne die bisherige deutsche Rechtsprechung zur inländischen Fluchtalternative in einer Vielzahl von rechtlichen Gesichtspunkten - wie im Einzelnen näher ausgeführt - nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Abänderung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27.02.2008 zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen,

hilfsweise: die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3 oder Abs. 7 Satz 2 AufenthG vorliegt,

höchst hilfsweise: die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss der Kammer vom 03.02.2010 ist der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen worden. In der mündlichen Verhandlung vom 16.03.2010 ist die Klägerin persönlich angehört worden. Hinsichtlich ihrer Angaben wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Hinsichtlich des übrigen Vorbringens der Beteiligten sowie der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die gewechselten Schriftsätze, den Inhalt der beigezogenen Behördenakte des Bundesamtes (Az. 5287106-160) sowie die der Klägerin mitgeteilten und zum Gegenstand der Verhandlung gemachten Erkenntnismittel verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Mit Einverständnis der Beteiligten entscheidet das Gericht ohne weitere mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet. Die Klägerin hat in dem nach § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die entgegenstehenden Teile des Bescheids des Bundesamts vom 27.02.2008 und die darin enthaltende Abschiebungsandrohung sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 VwGO).

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 1 AufenthG und damit auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG zu.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt,

sind Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ergänzend anzuwenden (§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG).

Wer um Asyl oder Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG nachsucht, hat seine Gründe für eine politische Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Es gehört zu seinen Obliegenheiten, hinsichtlich seiner persönlichen Verhältnisse und Erlebnisse von sich aus unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, der geeignet ist, das Begehren lückenlos zu tragen (vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 29.11.1990 - 2 BvR 1095/90 - InfAusIR 1991, 94; BVerwG, Urteil vom 30.10.1990 - 9 C 72.89 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 135; vom 30.10.1990 - 9 C 64.89 -, Buchholz 310 § 137 Nr. 165). Das Gericht muss die volle Überzeugung von der Wahrheit des von einem Kläger behaupteten individuellen Schicksals erlangen, aus dem er seine Furcht vor politischer Verfolgung herleitet (BVerwG, Beschluss vom 21.07.1989 - 9 B 239.89 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 113).

Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich Asylbewerber insbesondere hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland vielfach befinden, genügt für diese Vorgänge in der Regel „Glaubhaftmachung“. Damit ist nicht gemeint, dass der Richter einer Überzeugungsbildung im Sinne des § 108 Abs. 1 VwGO enthoben sein soll, und erst recht nicht, dass eine Glaubhaftmachung im engeren Sinne gemäß den prozessualen Vorschriften des § 294 ZPO in Verbindung mit § 173 VwGO ausreichend sein soll. Ausgangspunkt ist zunächst der allgemeine Grundsatz, dass das Gericht keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen darf, sondern sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen muss, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind (BGHZ 53, 245 <256>). Darüber hinaus berücksichtigt diese Rechtsprechung die besondere Beweisnot des nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsprozessrechts mit der materiellen Beweislast hinsichtlich der guten Gründe für seine Verfolgungsfurcht beschwerten Asylsuchenden, indem sie den Tatsachengerichten nahelegt, dessen eigenen Erklärungen größere Bedeutung beizumessen, als dies meist sonst in der Prozesspraxis bei Bekundungen einer Partei der Fall ist,

und den Beweiswert seiner Aussage im Rahmen des Möglichen wohlwollend zu beurteilen. Die Beweisschwierigkeiten des Flüchtlings bestehen - häufig - im Fehlen der üblichen Beweismittel. In der Regel können unmittelbare Beweise im Verfolgerland nicht erhoben werden. Mit Rücksicht darauf kommt dem persönlichen Vorbringen des Klägers und dessen Würdigung gesteigerte Bedeutung zu. Zur Asylanerkennung kann schon allein der Tatsachenvortrag des Asylsuchenden führen, sofern seine Behauptungen unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände in dem Sinne „glaubhaft“ sind, dass sich das Tatsachengericht von ihrer Wahrheit überzeugen kann. Dem Klagebegehren darf jedenfalls nicht mit der Begründung der Erfolg versagt werden, dass neben der Einlassung des Asylbegehrenden keine Beweismittel zur Verfügung stünden. Der Richter ist aus Rechtsgründen schon allgemein nicht daran gehindert, eine Parteibehauptung ohne Beweisaufnahme als wahr anzusehen (BGH LM § 286 <C> ZPO Nr. 64); das gilt für das Asylverfahren mit seinen typischen Schwierigkeiten, für das individuelle Schicksal des Asylsuchenden auf *andere* Beweismittel zurückzugreifen, in besonderem Maße. Einer Überzeugungsbildung im Sinne des § 108 Abs. 1 VwGO wird der Richter hierdurch jedoch nicht enthoben. Das Fehlen von Beweismitteln mag die Meinungsbildung des Tatsachengerichts erschweren, entbindet es aber nicht davon, sich eine feste Überzeugung vom Vorhandensein des entscheidungserheblichen Sachverhalts zu bilden. Dies muss - wenn nicht anders möglich - in der Weise geschehen, dass sich der Richter schlüssig wird, ob er dem Kläger glaubt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.04.1985 - 9 C 109/84 -, BVerwGE 71,180 = juris Rn. 16).

Die Angaben des Klägers sind im Rahmen einer Glaubhaftigkeitsbewertung auf ihre inhaltliche Konsistenz zu überprüfen. Diesem aussagebezogenen Ansatz liegt die durch empirische Befunde gestützte Annahme zugrunde, dass zwischen der Schilderung eines wahren und der eines bewusst unwahren Geschehens ein grundlegender Unterschied bezüglich der jeweils zu erbringenden geistigen Leistung des Aussagenden besteht. Während einerseits ein Bericht aus dem Gedächtnis rekonstruiert wird, konstruiert andererseits eine (bewusst) lügende Person ihre Aussage aus ihrem gespeicherten Allgemeinwissen. Da es eine schwierige Aufgabe mit hohen Anforderungen an die kognitive Leistungsfähigkeit darstellt, eine Aussage über ein (komplexes) Geschehen ohne eigene Wahrnehmungsgrundlage zu erfinden und zudem über längere Zeiträume aufrechtzuerhalten, ist im zweiten Fall die Wahrscheinlichkeit beispielsweise nebensächlicher Details, sogenannter abgebrochener Handlungsketten, unerwarteter Komplikationen oder phänomengemäßer Schilderungen unverstandener Handlungselemente gering. Hinzu tritt das Bemühen der

lügenden Person, auf sein Gegenüber glaubwürdig zu erscheinen. Daher besteht die begründete Erwartung, dass bewusst falsche Aussagen nur in geringem Ausmaß Selbstkorrekturen sowie das Zugeben von Erinnerungslücken enthalten. Zur Durchführung der Analyse der Aussagequalität sind auf der Basis der dargestellten Annahmen Merkmale zusammengestellt worden, denen indizielle Bedeutung für die Entscheidung zukommen kann, ob die Angaben der untersuchten Person auf tatsächlichem Erlebtem beruhen. Es handelt sich um aussageimmanente Qualitätsmerkmale (z.B. logische Konsistenz, quantitativer Detailreichtum, raum-zeitliche Verknüpfungen, Schilderung ausgefallener Einzelheiten und psychischer Vorgänge), deren Auftreten in einer Aussage als Hinweis auf die Glaubhaftigkeit der Angaben gilt (vgl. dazu Bender/Nack, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Band 1, 2. Auflage, Rn. 231 ff.). Diese sogenannten Realkennzeichen können als grundsätzlich empirisch überprüft angesehen werden (vgl. BGH, Urteil vom 30.07.1999, - 1 StR 618/98, NJW 1999, 2746 <2748>).

Aufgrund des Eindrucks, den das Gericht von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung gewonnen hat, kann der Klägerin die behauptete individuelle Verfolgung als glaubhaft abgenommen werden. Dies kann das Gericht auch ohne Inanspruchnahme eines Sachverständigen für Aussagepsychologie beurteilen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.07.2001 - 1 B 118/01 -, DVBl 2002, 53).

Die Klägerin schilderte übereinstimmend mit ihren Angaben bei der Anhörung vor dem Bundesamt, sie habe zwei Söhne, ihre Eltern lebten nicht mehr, wobei ihr Vater 1996 erschossen worden sei. Sie selbst sei eines von sechs Kindern gewesen, sie habe noch drei Brüder und zwei Schwestern gehabt. Ihr jüngerer Bruder sei am 03.12.2006 gestorben (beim Bundesamt wurde stattdessen das Jahr 1996 genannt), nachdem er zusammengeschlagen worden sei. Am 17. Januar 2006 oder 2007 (beim Bundesamt wurde 2006 angegeben) seien ihr älterer Bruder, dessen Ehefrau sowie sie selbst entführt worden. Die Entführer hätten nicht näher bestimmbare Uniformen getragen und Waffen oder Geld verlangt (im Protokoll des Bundesamts ist von Gewehren die Rede). Sie seien fünf Tage an einem dunklen Ort festgehalten und anschließend an abgelegener Stelle in einem Wald ausgesetzt worden. Die Entführer hätten sie auch auf den Kopf geschlagen. Dabei sei eine Art Baseball-Schläger verwendet worden (Angabe beim Bundesamt: Schlagstöcke). Sie hätten Russisch gesprochen (Angabe beim Bundesamt: Russisch und Tschetschenisch). Nach der Freilassung hätten sie das Haus des Bruders aufgesucht und

Geld verlangt, worauf ihnen 1.000 Dollar oder Euro (Aussage beim Bundesamt: Dollar) ausgehändigt worden seien. Sie sei von zu Hause weggegangen und habe bis zu ihrer Ausreise in einer Hausruine in Grosny gelebt, wo sie von ihrer Schwester mit Lebensmitteln versorgt worden sei (beim Bundesamt: keine Fragen und keine Angaben zum Aufenthaltsort bis zur Ausreise). Das Kerngeschehen, eine fünftägige Entführung durch uniformierte Männer, die sie gemeinsam mit ihrem Bruder und ihrer Schwägerin beginnend am 17. Januar (2006 oder 2007) erlitten habe, wurde danach schlüssig ohne Brüche, Widersprüche oder Steigerungen gegenüber den Angaben bei der Anhörung vor dem Bundesamt wiedergegeben. Auch Einzelheiten wurden von der Klägerin übereinstimmend mit ihren Aussagen beim Bundesamt benannt. Schwächen zeigte die Klägerin bei der Benennung von Jahreszahlen, da sie mehrfach unsicher war, ob Ereignisse 2006 oder 2007 stattgefunden hatten. Das Zusammenschlagen und den Tod ihres jüngeren Bruders ordnete die Klägerin beim Bundesamt sogar dem Jahre 1996 zu, während sie vor Gericht das Jahr 2006 nannte. Auch die Frage, ob den Entführern 1.000 Dollar oder 1.000 Euro ausgehändigt wurden, wusste die Klägerin nicht zuverlässig zu beantworten. Diesen Schwächen misst das Gericht indes keine ausschlaggebende Bedeutung für die Beurteilung zu, ob die Aussagen der Klägerin im Ganzen und insbesondere im Hinblick auf Fragen der Verfolgung und Bedrohung glaubhaft sind. Es kann dahinstehen, ob die Schwierigkeiten beim Benennen mancher Daten auf Gesundheitsschäden infolge von Misshandlungen zurückgehen, wie die Klägerin meint (vgl. zu einem gesteigerten Beweisnotstand infolge psychischer Erkrankung Thür. OVG, Urteil vom 25.09.2003 - 3 KO 851/99 -, NVwZ-RR 2004, 455). Jedenfalls lassen diese Ungereimtheiten im Vortrag der Klägerin nach Auffassung des Gerichts nicht den Schluss darauf zu, dass sich die Klägerin das geschilderte Schicksal ausgedacht hat. Wäre dem so, würden sich die Ungereimtheiten nicht darauf beschränken, vereinzelt das Jahr 1996 statt des Jahres 2006, das Jahr 2006 statt des Jahres 2007 oder die Währungseinheit Euro statt der Währungseinheit Dollar zu benennen. Bei einer erfundenen Geschichte wäre vielmehr zu erwarten, dass zwar einzelne Eckdaten immer wieder gleichartig wiedergegeben werden können, die Ereignisse in der Zusammenschau bei wiederholtem Befragen aber nicht (mehr) in einen schlüssigen Zusammenhang gebracht werden können. Bei der Klägerin ist das Gegenteil der Fall. Sie schilderte ihr Schicksal nachvollziehbar und überzeugend, stolperte nur wiederholt über bestimmte Daten, vor allem Jahreszahlen. Das betraf aber auch nicht verfolgungsrelevante Ereignisse wie das Jahr ihrer Ehescheidung, das sie einmal als Jahr der Eheschließung bezeichnete. Der Vorfall, von uniformierten Männern entführt, geschlagen und mit dem

Tod bedroht worden zu sein, schilderte die Klägerin glaubhaft. Es war deutlich, dass die Klägerin emotional stark beteiligt war und darunter litt, ihre schlimmen Erinnerungen wachrufen zu müssen, um die gestellten Fragen zu beantworten.

Die Klägerin hat, da ihr Vortrag als glaubhaft angesehen wird, ihr Heimatland vorverfolgt verlassen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Verfolgung dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an asylerbliche Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989 - 2 BvR 502/86, 2 BvR 1000/86, 2 BvR 961/86 -, BVerfGE 80, 315 = juris Rn. 42). Geht es dabei um Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit, so stellt generell jede derartige nicht ganz unerhebliche Maßnahme, die an asylerbliche Merkmale anknüpft, politische Verfolgung dar, ohne dass es insoweit noch auf eine besondere Intensität oder Schwere des Eingriffs ankommt (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 15.02.2000 - 2 BvR 752/97 -, InfAuslR 2000, 254 <257>; BVerwG, Urteil vom 25.7.2000 - 9 C 28/99 -, BVerwGE 111, 334 <338>). Die Klägerin wurde entführt und körperlich misshandelt, weil man ihr beziehungsweise ihrer Familie *Waffen oder Geld* abpressen wollte. Dies geschah auch aufgrund asylerblicher Merkmale, nämlich wegen der Zugehörigkeit der Klägerin zu einer Familie, die dem Widerstandskampf gegen die (frühere) Regierung in Tschetschenien zugerechnet wurde, und damit aus Gründen, die in unverfügbaren Merkmalen der Klägerin liegen, die ihr Anderssein prägen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, a.a.O., juris Rn. 38). Dies ergibt sich aus der glaubhaften Schilderung der Klägerin, wonach ihr infolge von Misshandlungen verstorbener Bruder in den ersten Tschetschenien-Krieg involviert war und deshalb Ende 2006, kurze Zeit vor ihrer Entführung (Januar 2007), aufgefordert wurde, seine Waffen abzugeben.

Zwar ist nicht ersichtlich, ob es sich um eine dem Staat zuzurechnende oder um eine von nichtstaatlichen Akteuren ausgehende Verfolgung handelt, doch kann dies auch dahinstehen. Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann - wie bereits dargestellt - ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwie-senermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten,

und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG). Ein Fall jedenfalls des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) AufenthG liegt zur Überzeugung des Gerichts hier vor. Zur Situation in Tschetschenien heißt es im Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation (Lagebericht vom 04.04.2010, Stand Februar 2010, S. 18 ff.; insoweit gleichlautend der vorangegangene Lagebericht vom 30.07.2009, Stand Juni 2009):

„Im Nordkaukasus finden die schwersten Menschenrechtsverletzungen in der Russischen Föderation statt. Hierzu sind seit 2005 zahlreiche Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gegen Russland ergangen, der insbesondere Verstöße gegen das Recht auf Leben festgestellt hat. Glaubwürdigen Berichten von NROs, internationalen Organisationen und der Presse zufolge haben sich auch nach dem von offizieller Seite festgestellten Abschluss des „politischen Prozesses“ zur Überwindung des Tschetschenienkonflikts dort erhebliche Menschenrechtsverletzungen durch russische und pro-russische *tschetschenische* Sicherheitskräfte gegenüber der tschetschenischen Zivilbevölkerung fortgesetzt. (...) Nach glaubhaften Angaben von Menschenrechts-NROs haben die Behörden in einigen Fällen mit dem Abbrennen der Wohnhäuser der Familien von Personen, die sich den Rebellen angeschlossen haben, reagiert. Wieder angestiegen sind auch die Entführungszahlen: Memorial hat für die erste Jahreshälfte 2009 74 Entführungsfälle registriert (Gesamtjahr 2008: 42). Die Entführungen werden größtenteils den (v.a. republikinternen) Sicherheitskräften zugeschrieben. Weiterhin werden zahlreiche Fälle von Folter gemeldet. Unter Anwendung von Folter erlangte Geständnisse werden nach belastbaren Erkenntnissen von Memorial – auch außerhalb Tschetscheniens – regelmäßig in Gerichtsverfahren als Grundlage von Verurteilungen genutzt. (...) Die strafrechtliche Verfolgung der Menschenrechtsverletzungen ist unzureichend. Bisher gibt es nur sehr wenige Verurteilungen. (...)“

Ausgehend von diesem Befund ist es aussichtslos, der Klägerin jedenfalls unzumutbar, sich wegen der stattgefundenen Entführung und Bedrohung an staatliche Stellen in Tschetschenien zu wenden. Werden die immer wieder vorkommenden Entführungen in Tschetschenien von Nichtregierungsorganisationen, die sich dieser Problematik annehmen, glaubhaft größtenteils den Sicherheitskräften zugeschrieben, so kommt für ein Entführungsoffer die Anrufung eben jener Sicherheitskräfte nicht als erfolgversprechend in Betracht. Die Klägerin ist ihren Verfolgern gegenüber tatsächlich schutzlos (vgl. Treiber, in: GK AufenthG, § 60 Rn. 133 ff.). Die Verfolger sind gruppenmäßig organisiert, so dass es nicht darauf ankommt, ob eine Verfolgung auch von einer losen Vereinigung oder einzelnen Personen ausgehen könnte (vgl. dazu Treiber, a.a.O).

Die Bejahung einer Vorverfolgung setzt regelmäßig voraus, dass der Ausländer seinen Heimatstaat in nahem zeitlichem Zusammenhang mit einer erlittenen Verfolgung verlassen

hat (vgl. BVerwG vom 20.11.1990, BVerwGE 87, 141 <147>; BVerwG vom 25.7.2000, BVerwGE 111, 334 <337>). Hiervon ist im Fall der Klägerin auszugehen. Vom Zeitpunkt der Entführung (Januar 2007) bis zum Verlassen des Staatsgebietes der Russischen Föderation (November 2007) vergingen zwar fast zehn Monate. Diese Zeit verbrachte die Klägerin aber nicht etwa deshalb noch in ihrem Heimatland, weil die Verfolgung zwischenzeitlich geendet hatte. Vielmehr war die Klägerin der von den Entführern ausgesprochenen Bedrohung weiterhin ausgesetzt. Sie befand sich bis zu ihrer Ausreise in einem Versteck oder auf der Flucht, so dass der Verfolgungszusammenhang nicht unterbrochen wurde.

Hat der schutzsuchende Ausländer - wie hier die Klägerin - seinen Herkunftsstaat bereits auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen, so ist ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzuwenden; für die Verfolgungsprognose kommt es darauf an, ob der Ausländer vor Verfolgung „hinreichend sicher“ ist (vgl. etwa BVerfGE 54, 341 <360>; BVerwG, Urteil vom 09.09.1997 - 9 C 43/96 -, BVerwGE 105, 204 <208>). Dies ist im Fall der Klägerin zu verneinen. Sie wurde wegen ihrer Familienzugehörigkeit auch nach ihrer Entführung erpresst und bedroht. Es ist nicht ersichtlich, warum sich an ihrer Lage seit ihrer Flucht etwas geändert haben sollte.

Für die Klägerin besteht auch keine innerstaatliche Fluchtalternative auf dem Gebiet der Russischen Föderation. Das Bundesverwaltungsgericht hat zu der früheren Rechtslage in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass die Voraussetzungen des Asylgrundrechts und der Flüchtlingsanerkennung deckungsgleich sind, soweit unter anderem auf eine landesweite Verfolgung abgestellt wird, weil des Schutzes vor politischer Verfolgung im Ausland nicht bedarf, wer den gebotenen Schutz vor ihr auch im eigenen Land finden kann. Deshalb wurde sowohl bei Art. 16a GG als auch bei § 60 Abs. 1 AufenthG (bzw. der Vorläuferregelung des § 51 Abs. 1 AuslG 1990) geprüft, ob der Betreffende im Gebiet der innerstaatlichen Fluchtalternative anderen existentiellen Bedrohungen ausgesetzt sein wird, die so am Herkunftsort nicht bestehen. Das Bundesverwaltungsgericht hält indes in seiner neueren Rechtsprechung hinsichtlich des Prüfungsmaßstabs des § 60 Abs. 1 AufenthG n.F. - anders als bei Art. 16a GG - im Hinblick auf die durch Satz 5 der Vorschrift erfolgte Umsetzung des Art. 8 der Richtlinie 2004/83/EG an dem Erfordernis des landesinternen Vergleichs zum Ausschluss nicht verfolgungsbedingter Nachteile und Gefahren nicht mehr fest. In der Begründung zum Regierungsentwurf des Richtlinienumsetzungsgesetzes wird ausgeführt, von dem Antragsteller könne nur dann vernünftigerweise erwartet werden,

dass er sich in dem verfolgungsfreien Landesteil aufhalte, wenn er am Zufluchtsort eine ausreichende Lebensgrundlage vorfinde, das heißt dort das Existenzminimum gewährleistet sei. Im Falle fehlender Existenzgrundlage sei eine interne Schutzmöglichkeit nicht gegeben; dies gelte auch dann, wenn im Herkunftsgebiet die Lebensverhältnisse gleichermaßen schlecht seien. Für die Frage, ob der Antragsteller vor Verfolgung sicher sei und eine ausreichende Lebensgrundlage bestehe, komme es danach allein auf die allgemeinen Gegebenheiten im Zufluchtsgebiet und die persönlichen Umstände des Antragstellers an (BTDrucks 16/5065 S. 185). Das Bundesverwaltungsgericht folgt dieser Auslegung des Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie, von der der Gesetzgeber ersichtlich ausgegangen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.05.2008 - 10 C 11/07 -, BVerwGE 131, 186 = juris Rn. 31 f.). Auch das erkennende Gericht schließt sich dem an.

Maßstab für das Bestehen einer inländischen Fluchtalternative nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2004/83/EG ist, ob von dem Ausländer vernünftigerweise erwartet werden kann, sich in diesem Landesteil aufzuhalten. Dies verlangt eine auf die Kriterien des Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2004/83/EG abstellende Zumutbarkeitsbewertung. Dabei muss im Ergebnis am Ort der inländischen Fluchtalternative jedenfalls das Existenzminimum gewährleistet sein (BVerwG, Beschluss vom 27.01.2009 - 10 B 56/08 -, juris Rn. 7).

Nach diesen Grundsätzen kann die Klägerin außerhalb Tschetscheniens ihr Existenzminimum nicht sichern. Zur Legalisierung des Aufenthalts an einem grundsätzlich frei zu wählenden Aufenthaltsort in der Russischen Föderation bedarf es einer Registrierung. Die Registrierung legalisiert den Aufenthalt und ermöglicht den Zugang zu Sozialhilfe, staatlich geförderten Wohnungen und zum kostenlosen Gesundheitssystem sowie zum legalen Arbeitsmarkt. Voraussetzung für eine Registrierung ist die Vorlage des Inlandspasses (ein von russischen Auslandsvertretungen in Deutschland ausgestelltes Passersatzpapier reicht nicht aus) und nachweisbarer Wohnraum. Nur wer eine Bescheinigung seines Vermieters vorweist, kann sich registrieren lassen. Kaukasier haben jedoch größere Probleme als Neuankömmlinge anderer Nationalität, überhaupt einen Vermieter zu finden. Viele Vermieter weigern sich zudem, entsprechende Vordrucke auszufüllen, unter anderem weil sie ihre Mieteinnahmen nicht versteuern wollen. (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 04.04.2010 und vom 30.07.2009, jeweils S. 31; siehe ferner Memorial, „Zur Lage der Bewohner Tschetscheniens in der Russischen Föderation“ August 2006 bis Oktober 2007, S. 8 <9>). Bei tschetschenischen Volkszugehörigen bedarf es oftmals größerer Anstren-

gungen, diese Registrierung außerhalb Tschetscheniens zu erreichen. Nur bei gehörigen Bemühungen ist die Erlangung einer Registrierung möglich; es kann selbst dann einige Monate dauern, bis eine Registrierung erlangt wird (vgl. Bay. VGH, Urteil vom 19.01.2010 - 11 B 07.30210 -, juris Rn. 23 f.; Bay. VGH, Urteil vom 17.04.2008 - 11 B 08.30038 -). Das Gericht ist überzeugt, dass die Klägerin die erforderlichen größeren Anstrengungen zur Erlangung einer Registrierung, die man einem gesunden Erwachsenen, jedenfalls wenn er über einige berufliche Fertigkeiten oder eine gesicherte familiäre oder soziale Vernetzung verfügt, wohl regelmäßig abverlangen kann, nicht leisten kann. Die Klägerin besitzt eigenen Angaben zufolge außerhalb von Tschetschenien keinerlei Angehörige. Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit dieser Aussage bestehen nicht. Einer alleinstehenden Frau aus Tschetschenien im Alter von fast 50 Jahren dürfte es bereits allgemein schwerfallen, die erforderlichen Anstrengungen zu erbringen, um ihren Aufenthaltsort an einem Ort in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens zu legalisieren. Bei der Klägerin ist diese Möglichkeit jedenfalls aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu verneinen. In dem Attest der Fachärztin für Innere Medizin vom 24.03.2010 wird der Klägerin bescheinigt, dass sie an folgenden Erscheinungen leidet: essentielle Hypertonie mit hypertoner Krise bei körperlicher und psychischer Belastung, hypoglykämische Krise (Abklärung soll folgen), Torticollis spasticus, HWS-Blockierung, Arthralgie, dyspeptische Beschwerden, Meteorismus, Obstipation, Erschöpfungs-Depression, Ein-Durchschlafstörungen, Phobie, Panik. Die Klägerin brauche eine Begleitperson (wird nicht weiter begründet). Die ärztliche Bescheinigung enthält keinerlei Darlegungen zum Vorgehen bei der Anamnese und der Diagnosestellung. Zur Therapie werden ebenfalls keine Aussagen getroffen; lediglich einige Medikamente sind auf dem Attest noch - versehen mit einem weiteren Handzeichen und Praxisstempel - handschriftlich aufgeführt. Das Bundesamt vertritt zu Recht die Auffassung, dass ein Abschiebeverbot sich aus einem Attest dieser Qualität nicht ableiten lässt. Für die Beantwortung der Frage, ob von der Klägerin vernünftigerweise erwartet werden kann, sich in einem Landesteil der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens neu niederzulassen, erachtet das Gericht das Attest allerdings als hinreichend. Ungeachtet weiterer Einzelheiten der gesundheitlichen Beeinträchtigung zeigt die Diagnose „Erschöpfungs-Depression, Ein-Durchschlafstörungen, Phobie, Panik“ bereits auf, dass der Klägerin nicht abverlangt werden kann, die - möglicherweise über viele Monate - erforderlichen großen Anstrengungen zu erbringen, um eine Registrierung in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens zu erreichen.

Somit ist der Klägerin gemäß § 3 Abs. 4 und Abs. 1 AsylVfG die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Besteht nach alledem kein Anlass für eine weitere Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 AufenthG (vgl. § 31 Abs. 3 AsylVfG), ist auch Ziffer 3 des Bescheids vom 27.02.2008 aufzuheben. Nachdem der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, ist ferner die Grundlage für die gemäß §§ 34, 38 AsylVfG in Verbindung mit § 59 AufenthG erlassene Abschiebungsandrohung entfallen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylVfG).

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Dr. Stuhlfauth